

**Neithard Bulst**

## **Landesherr und Stände in Lippe im 18. Jahrhundert Zusammenarbeit und Konflikt\***

### **I. Zum Problem des Dualismus**

Welche politische Rolle kam den Landständen in der Geschichte des 1806 aufgelösten alten Reichs zu? Diese Frage ist in der Forschung nach wie vor umstritten. Überwiegend abwertend ist das Urteil Fritz Hartungs in seiner Deutschen Verfassungsgeschichte (1959), wo er schreibt: "Die Stände haben sich gegen Belastungen und Benachteiligungen seitens des Fürstentums gewehrt, aber sie haben nichts Neues geschaffen. Es hat ihnen in der Regel genügt, wenn sie keine Steuern zu zahlen brauchten, wenn die Beamten des Landesherrn sich nicht in ihre Gebiete eindringen durften, überhaupt fest verpflichtet wurden, die Freiheiten des Landes zu beachten. ... Selbst da, wo die Stände höhere Forderungen erhoben und ... Anteil an der Regierung erstrebten, blieb ihr Ziel mehr negativ als positiv. Sie wollten den Landesherrn beschränken, ihn an Maßnahmen hindern, die das eigene Interesse schädigen könnten ... An eine ständige Beeinflussung der Regierung dachten sie nicht; sie standen durchaus auf dem Boden der mittelalterlichen Autonomie. ..." <sup>1</sup>. An anderer Stelle urteilt er, daß "nirgends ... das Ständetum zu einem wahrhaft gleichberechtigten, den Staat mittragenden Faktor geworden" sei, und daß der "ursprüngliche Gedanke des Ständetums auf möglichste Freiheit vom Staat innerhalb des eigenen Bezirks gerichtet" gewesen sei. Ganz anders lautet die Analyse des englischen Historikers F. L. Carsten, der sich in seinen Forschungen über die Fürsten und die Landtage in Deutschland vom 16. bis zum 18.

---

\* Dem Aufsatz liegt der Text des Eröffnungsvortrages zur Ausstellung "Der lippische Landtag. Eine parlamentarische Tradition in Nordrhein-Westfalen" im Staatsarchiv Detmold am 14. 9. 1984 zugrunde, der hier überarbeitet und um die Anmerkungen ergänzt wiedergegeben wird.

<sup>1</sup> Zitiert nach Carsten(1960), S. 22 u. Birtsch (1969), S. 35. Vgl. Hartung(1969), S. 83ff. mit etwas positiverer Bewertung der Landstände.

Jahrhundert kritisch mit Hartung auseinandersetzte: "Es ist doch sicherlich kein Zufall, daß die liberale Bewegung des 19. Jahrhunderts in den Teilen Deutschlands am stärksten war, wo es den Ständen gelang, die Zeit des Absolutismus zu überleben. Nicht nur der Gedanke der Freiheit, sondern auch die Grundprinzipien der Selbstverwaltung wurden von den Ständen am Leben erhalten ... . Daß diese Tradition in Deutschland nicht ausstarb, war der Opposition der Stände gegen kleinliche Willkürherrschaft und die Idee der Gleichförmigkeit zu danken, die das Ideal aller absoluten Regierungen war"<sup>2</sup>.

Die Ursache dieser Kontroverse, für die diese Einschätzungen nur Beispiele für verbreitete Gegenpositionen sind, liegt sicher in der unterschiedlichen Auffassung von den Aufgaben des Staates, d. h. der vom Landesherrn geführten Regierung, sowie derer, die das einzige, meist schwache Korrektiv dieser Regierungsgewalt bildeten, die ständischen Vertretungen und Repräsentativversammlungen<sup>3</sup>. Dahinter stehen unterschiedliche Zielvorstellungen über die angestrebte staatliche Entwicklung und die adaequaten Politiken und Strategien, die auf dem Weg zum modernen Staat von Landesherren und ständischen Vertretungen zu verfolgen waren.

Dies ist allerdings durchaus kein rein akademisches Problem moderner Verfassungsgeschichtsschreibung, sondern durchzieht auch die zeitgenössischen Landtagsdebatten des Staates, der uns hier interessiert, Lippe im 18. Jahrhundert. Ab der Mitte des Jahrhunderts wurde zunehmend auch die Öffentlichkeit in die Auseinandersetzungen um Selbst- und Fremdverständnis von Regierung und Ständen miteinbezogen.

Eine heftige Kontroverse löste am Ende des 18. Jahrhunderts der Konflikt um die Rolle der Ritterschaft<sup>4</sup> aus, die sich auf dem Landtag geweigert hatte, sich an den Kosten des Reichskriegs gegen Frankreich, der vom Kaiser mit den Reichsständen beschlossen worden war, zu beteiligen. In ihrer Entgegnung an den Grafen erklärten sie aber, "sie wären, als die Repräsentanten der Untertanen des platten Landes, geneigt,

---

<sup>2</sup> Carsten (1960), S. 23.

<sup>3</sup> Birtsch (1969), S. 34. Vgl. Carsten (1961), S. 273ff. Eine knappe Zusammenfassung über den ständestaatlichen Dualismus bei Walz (1982), S. 3ff.

<sup>4</sup> Kittel (1978), S. 176f.

diese jener (d. h. die Untertanen der Abgabe, N. B.) zu unterwerfen"<sup>5</sup>. In einer anonymen Schrift, als dessen Verfasser man den Generalsuperintendenten Lippes, Johann Ludwig Ewald, vermutete, wurde diese Haltung des Adels heftig kritisiert. Grundsätzlicher setzte sich die ebenfalls 1793 erschienene Schrift Ewalds mit dem Titel "Was sollte der Adel jetzt thun?" und dem leicht ironischen Untertitel "Den privilegierten Deutschen Landständen gewidmet" mit der Position des Adels, seinen Vorrechten und Pflichten einerseits und seinen daraus abzuleitenden Aufgaben, denen er aber nicht gerecht wurde, andererseits auseinander<sup>6</sup>. Nur wenige Jahre später setzte das Ende des alten Reichs auch dem lippischen Landtag ein vorläufiges Ende.

Der 1806 einsetzende Verfassungsstreit liegt zwar außerhalb unseres engeren Zeitbereichs, doch ist die Kontroverse, die auch publizistisch ausgetragen wurde, insofern hier von Wichtigkeit, als von beiden Seiten, von der Landesherrschaft der Fürstin Pauline einerseits und von den Ständen andererseits, der Versuch unternommen wurde, eine Selbstdarstellung zu bieten und, vorwiegend gestützt auf die Landtagsprotokolle und das Gesetzgebungswerk der lippischen Landesverordnungen des 18. Jahrhunderts, die eigene Position juristisch zu untermauern.

Zuerst unterzog der lippische Archivrat Christian Gottlieb Clostermeier die von den lippischen Landständen der deutschen Bundesversammlung übergebene Klageschrift anlässlich der Aussetzung des Landtages durch die Fürstin und der Vorbereitung einer neuen Verfassung, einer - wie es im Titel heißt - "Kritischen Beleuchtung". 1817 wurde sie in Lemgo publiziert<sup>7</sup>. Die "Gegenbeleuchtung" als Antwort auf die "Kritische Beleuchtung" verfaßte im Auftrag der Landstände Christian Antze, Bürgermeister der Stadt Salzuflen, fürstlich-lippischer Rat und späterer Landsyndicus (1821-1838). Mit der beziehungsreichen Widmung "suum cuique" wurde sie außerhalb Lippes, in Minden und Bielefeld, 1819 gedruckt<sup>8</sup>.

Bevor ich mich jedoch den zentralen Fragen meines Gegenstandes, Fragen, die auch in dieser Kontroverse neu gestellt wurden, zuwende,

---

<sup>5</sup> Kiewning (1906), S. 147.

<sup>6</sup> Vgl. Der lippische Landtag (1984), S. 44 u. 52f.

<sup>7</sup> Clostermeier (1817).

<sup>8</sup> Antze (1819). Vgl. auch Weerth (1903), bes. S. 74f.

dem Verhältnis von Landesherrn und Landtag, den Formen ihrer Zusammenarbeit, den sie trennenden Kontroversen und Konflikten, oder der Opposition der Landstände, wie es in der Sprache der Zeit heißt, den Inhalten der Landtags- und Regierungsarbeit, den Reformmaßnahmen und den Hindernissen, die es dabei zu überwinden galt oder an denen sie scheiterten, seien zuerst einige kurze Bemerkungen zur lippischen Verfassung und zur Geschichte des Landtags vorausgeschickt.

## II. Zur Praxis der landständischen Verfassung

Der Abschnitt aus der lippischen Landtagsgeschichte, mit dem ich mich hier befasse, reicht von 1697, dem Beginn der Regierung des Grafen Simon Adolf, bis 1805, dem letzten Zusammentritt des Landtags vor dem Verfassungstreit unter der Regentschaft der Fürstin Pauline.

Zwar nirgends schriftlich fixiert, aber als Gewohnheitsrecht von den Ständen in Anspruch genommen<sup>9</sup>, traten die Landstände, also die beiden Stände Ritterschaft und Städte, die in unserem Zeitraum zwei getrennt tagende Kurien bilden, sowie die Erbherren, d.h. die Oberhäupter der Nebenlinien des lippischen Grafenhauses<sup>10</sup> auf Einberufung durch den Landesherrn jährlich zusammen.

Bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts gehörten der adligen Kurie alle lippischen Adligen an. Ihre Zahl schwankte. Im Jahre 1710 wurden zwanzig Adlige zum Landtag zitiert<sup>11</sup>. Nach 1723 verlor der Adel sein generelles Recht, auf dem Landtag zu erscheinen - Pflicht war es ohnehin nie. In der Folgezeit hing die Landtagsfähigkeit vom Besitz eines adligen freien Gutes und dem Huldigungseid gegenüber dem Landesherrn ab<sup>12</sup>. In der lippischen Landesbeschreibung, die der Archivrat Clostermeier im Anschluß an den Fürstenspiegel des Kanzlers Hoff-

---

9 Landesbeschreibung (1786), S. 41.

10 Ursprünglich Bückeburg, Alverdissen und die Braker Erbherren (bis zu ihrem Aussterben 1709), vgl. Heidemann (1961), S. 19ff. Landesbeschreibung (1786), S. 38ff.

11 Barge (1957), S. 96; vgl. Heidemann (1961), S. 26f.

12 Barge (1957), S. 97. Vgl auch die Ausführungen von J. M. Rothe (in diesem Band) Anm. 40.

mann für Leopold I., den Sohn Simon Augusts, verfaßte, werden einunddreißig landtagsfähige Güter aufgezählt, von denen allerdings sechs zu dieser Zeit in bürgerlichem Besitz und deshalb nicht landtagsfähig waren<sup>13</sup>. Zu diesem Zeitpunkt waren also keineswegs alle Adligen landtagsfähig. Die städtische Kurie bestand aus je zwei Vertretern der Städte Detmold, Lemgo, Horn, Salzuflen, Blomberg und Lippstadt. Delegierte der Städte waren meist ihre höchsten Funktionsträger, an ihrer Spitze die Bürgermeister. Das außerhalb des lippischen Territoriums gelegene Lippstadt, dessen Besitz und Verwaltung sich Lippe und Preußen teilten, entsandte häufig keine Vertreter zum Landtag<sup>14</sup>.

Beide Stände hatten je zwei gewählte Deputierte, die als ständiger Ausschuß<sup>15</sup> zwischen den Landtagen die Verbindung zum Landesherrn und zur Regierung herstellten und Mitglieder des Hofgerichts<sup>16</sup> und vor allem des Administrationskollegiums der Landkasse<sup>17</sup>, also der Kasse für die außerordentlichen Einnahmen, waren<sup>18</sup>. Ein gemeinsamer Landsyndikus vertrat die Interessen beider Stände gegenüber dem Grafen<sup>19</sup>.

Eine gemeinsame Sitzung mit Beratung und Diskussion der Ständeversammlung mit dem Landesherrn und der Regierung fand nicht statt. Lediglich die Landesdeputierten verhandelten mit der Regierung<sup>20</sup>. Die Form der Verhandlungen auf dem Landtag war folglich nicht mündlich, sondern schriftlich<sup>21</sup>. Zu Beginn des Landtages unterbreitete der Fürst den Ständen seine *Propositiones*. Diese *Propositiones* bestanden aus einer nach Punkten gegliederten ausführlichen Erörte-

13 Clostermeier (1786), S. 114ff. Vgl. Lippe-Atlas (1986), Karte der 1786 landtagsfähigen Rittersitze und Städte. Dort sind die drei Güter im Amt Oldenburg und Stoppelberg (Grevenburg, Thienhausen und Breitenhaupt), deren Besitzer auch das Recht haben, auf den paderbornischen Landtagen zu erscheinen, nicht aufgenommen, während das Lehen Borkhausen im Gegensatz zur Aufstellung Clostermeiers als landtagsfähig aufgeführt wird.

14 Barge (1957), S. 96f.

15 Kittel (1978), S. 146.

16 Landesbeschreibung (1786), S. 57.

17 Contzen (1910), S. 17ff. Vgl. Landesbeschreibung (1786), S. 58ff.

18 Schiefer (1963), S. 113f.

19 Eine Liste der lippischen Landsyndici in: Strecke (1984), S. 287ff. Vgl. Landesbeschreibung (1786), S. 40; Heidemann (1961), S. 31.

20 Vgl. z.B. Sitzungsprotokoll vom 8. Dezember 1773, Stadtarchiv Blomberg III B VII a 2 Bd. VI.

21 Barge (1957), S. 98.

rung der einzelnen zu behandelnden Gegenstände. Diese wurden von den Ständen gemeinsam oder getrennt beraten. Protokolle dieser Beratungen sind nicht überliefert. Daraufhin verfertigten die Stände ihr *patriotisches Gutachten*<sup>22</sup> zu jedem einzelnen Punkt, worauf die nicht mehr mit den Ständen abgestimmte Landtagsschlußklärung mit Gesetzeskraft<sup>23</sup> von seiten des Grafen in Anwesenheit der Stände verlesen wurde. Sie auszuarbeiten war allein Sache der Regierung. Die schon an Simon Henrich Adolph gerichtete Forderung der Stände, sie mitunterzeichnen zu dürfen, blieb unerfüllt<sup>24</sup>. Daneben richteten die Stände ihre *Gravamina, Monita* und *Erinnerungen* an den Grafen und die Regierung, die hierzu in Form einer Resolution Stellung nahmen, was zu mehrmaligem Austausch von Argumenten führen konnte. Dieser 'Schlagabtausch' zwischen Ständen und Regierung wurde in Form sogenannter Landtagsprotokolle<sup>25</sup> festgehalten, die bei den einzelnen Ständen, den Städten und der adligen Kurie, und bei der Regierung geführt wurden. Protokolliert wurden hierin allerdings weder die Beratungen innerhalb der Stände noch innerhalb der Regierung, sondern lediglich die Ergebnisse der internen Absprachen, d. h. die ausgetauschten Schriftstücke, die *Propositiones*, das patriotische Gutachten, die Abschlußklärung usw.

Neben dem Landtag gab es noch die Einrichtung der Kommunikati-onstage, zu denen weder die Erbherren, noch alle Stände, bisweilen sogar nur die Deputierten, eingeladen wurden. Besonders unter den Vorgängern von Simon August erfreuten sie sich einiger Beliebtheit bei den Landesherren, da sie zur Umgehung der ihnen lästigen Landtage benutzt werden konnten<sup>26</sup>.

Überblickt man den hier zu behandelnden Zeitraum, so fällt auf, daß das Verhältnis der verschiedenen regierenden Landesherren zu ihren Ständen sehr variierte, was aus der Zahl der abgehaltenen Landtage sehr deutlich wird. In den zweiundzwanzig Jahren der Regierung von Friedrich Adolf (1697-1718), der den Ständen das Recht auf einen

---

22 Siehe oben Anm. 20.

23 Barge (1957), S. 98f.

24 Ibid. S. 121.

25 Vgl. Strecke (1984), S. 279ff.

26 Landesbeschreibung (1786), S. 43, Barge (1957), S. 99ff. Kittel (1978), S. 145f.

jährlichen Landtag absprach<sup>27</sup>, wobei er sich auf fehlende Notwendigkeit und die durch einen Landtag entstehenden Kosten berief, fanden nur fünf Landtage und sieben Kommunikationstage statt. Unter seinem Sohn Simon Henrich Adolf (1718-1734) waren es in siebzehn Regierungsjahren kaum sehr viel mehr, nämlich sieben Landtage und acht Kommunikationstage. Doch ist auch seine Abneigung gegenüber dem Abhalten von Landtagen, auf denen er sich der Kritik der Stände ausgesetzt sah, überdeutlich. Auch in den dreizehn Jahren der Herrschaft seiner Frau, der Gräfin Johannette Wilhelmine (1734-1747), die aufgrund ihrer Regentschaft für ihren noch unmündigen Sohn Simon August verfassungsmäßig noch wesentlich mehr auf die Landstände angewiesen gewesen wäre, gab es sechs Jahre, in denen keine Landtage abgehalten wurden. Die große Wende erfolgte unter Simon August, der in den sechsunddreißig Jahren seiner Regierung (1747-1782) nur in zwei Jahren (1749 und 1772) die Landstände nicht zusammenrief, so daß sein Kanzler Hoffmann in seinem "Fürstenspiegel" 1786 über den Landtag den verfassungsmäßigen Grundsatz glaubte festschreiben zu können: "Gewöhnlich dauert er 14 Tage, muß jährlich wegen für jedes Jahr erforderlicher Bewilligung der Landesbedürfnisse gehalten werden"<sup>28</sup>. Bis zum Ende des alten Reichs wurde diese Regelung respektiert, denn bis auf eine Unterbrechung im Jahre (1784) wurde bis 1805 ein jährlicher Landtag abgehalten.

Der geschilderte Ablauf eines Landtages weist schon auf die beinahe zwangsläufigen Schwierigkeiten hin, die bei der Zusammenarbeit zwischen Landesherrn und Landständen entstehen mußten. Von einer rechtlich bindenden Einflußnahme auf das Gesetzgebungswerk des Landesherrn blieben die ständischen Vertretungen ausgeschlossen. Ihre Möglichkeiten, ihre eigenen Vorstellungen zur Geltung zu bringen, erschöpften sich in der Formulierung von eigenen Vorschlägen bzw. in Stellungnahmen zu den von der Regierung eingebrachten Beratungsgegenständen. Zu diesen "wahre(n) Landesangelegenheiten und solche(n) des gräflichen Hauses ..., welche auf jenes Wohlfahrt mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß haben, wozu alter Landesverfassung

---

27 Barge (1957), S. 103.

28 Ibid. S. 102; Kittel (1978), S. 146. Landesbeschreibung (1786), S. 41. Clostermeier (1817) S. 77f. § 103. Die Aufstellung der Landtage folgt den Landtagsprotokollen im Stadtarchiv Blomberg III B VII a 2.

gemäß die Stände Konkurrenz immer fordern"<sup>29</sup> konnten, d. h. Mitsprache und Behandlung auf einem Landtag, stand den Ständen mithin nur ein sogenanntes *votum consultativum* zu.

Ein wirkliches Entscheidungsrecht, ein *votum negativum*, besaßen sie jedoch mit ihrer Steuerbewilligungskompetenz. Die ständigen Finanznöte des Grafen waren denn auch die Ursache immer wiederkehrender Konflikte mit den Ständen. Sie knüpften die Bewilligung der Abgaben an Forderungen zur Sanierung der Landesfinanzen, was häufig gleichbedeutend war mit der Aufforderung an die Grafen, die Kosten ihrer Hofhaltung entscheidend zu reduzieren, und an das Recht auf Kontrolle der der Landkasse zufließenden Finanzen. Außerdem war diese Kompetenz ein ganz generell wirksames Druckmittel zur Durchsetzung ihrer politischen Forderungen. Die wiederholte Weigerung der Landesherrschaft in der ersten Jahrhunderthälfte, auf die durchaus im Interesse des Landes formulierte Kritik der Stände an den überhöhten Ausgaben der Grafen einzugehen, war der Grund für die häufigen Landtagsaussetzungen und führte schließlich (1739), als unter der vormundschaftlichen Regierung der Gräfin Wilhelmine die Schuldenlast wuchs und die Mißbräuche überhand nahmen, zur Klage der Stände beim Reichskammergericht in Wetzlar. Doch änderte weder die anhängige Klage, noch die Gerichtsentscheidung zugunsten der Stände, die allerdings erst einige Jahre später, nämlich kurz vor Ende der Regentschaft 1746 erfolgte, de facto etwas an der Misere<sup>30</sup>. Zum ersten Mal war der Schritt einer Klage der Stände gegenüber der Landesherrschaft 1734 anlässlich der Übernahme der Vormundschaft durch Johannette Wilhelmine beschritten worden, wobei es allerdings noch vor dem Prozeß zu einer Einigung kam<sup>31</sup>. Die Klage beim Reichskammergericht oder die bloße Drohung gehörte von da ab zu den von den Ständen eingesetzten Druckmitteln, die Regierung zum Einlenken gegenüber ihren Forderungen zu bewegen. Die Aussetzung des Landtages war eine der Möglichkeiten des Landesherren, darauf zu reagieren<sup>32</sup>.

---

29 Landesbeschreibung (1786), S. 42.

30 Schiefer (1963), S. 92. Der Lippische Landtag (1984), S. 50.

31 Schiefer (1963), S. 91.

32 Siehe oben Anm. 28.

Bei der Erörterung der Kompetenzen der Landstände sprach Hoffmann, wie zitiert, von Gegenständen, die die Wohlfahrt des Landes betreffen. Die Landeswohlfahrt ist in der Tat im ganzen 18. Jahrhundert der zentrale Begriff, mit dem einvernehmlich, aber auch kontrovers, Maßnahmen des Landesherrn gegenüber den Ständen gerechtfertigt werden oder mit dem von Seiten der Stände gegenüber dem Landesherrn und der Regierung zur Bekräftigung der eigenen Position argumentiert wird<sup>33</sup>. Ebenso wie in anderen Territorien<sup>34</sup> rechtfertigte das Wohlfahrtsargument jede landesherrliche Maßnahme auch gegen den Widerstand der Stände<sup>35</sup>, wobei nicht selten die Landesherrschaft ein ungeteiltes, auf das ganze Land bezogenes Interesse durchzusetzen suchte, während die Stände demgegenüber häufig nur die Wahrung ihrer Partikularinteressen verfolgten.

Bei der Erörterung der Zusammensetzung des Landtages wurde deutlich, daß es sich bei den Mitgliedern der ritterschaftlichen Kurie um Adlige handelte, die durch einen Huldigungseid an den Landesherrn persönlich gebunden waren. Die Vertreter der Städte waren lediglich dem eigenen Magistrat verpflichtet. Der hieraus abgeleitete Rechtsanspruch bezüglich des Charakters der Stände als Repräsentanten des gesamten Landes war jedoch durchaus unterschiedlich, wie besonders aus der Kontroverse von 1806 um die neue Landesverfassung deutlich wird<sup>36</sup>. Nicht unähnlich der eingangs zitierten Position Hartungs vertrat Clostermeier die Regierungsauffassung, nach der die Stände nur sich selbst repräsentierten. Als Beweise dienten der Huldigungseid an den Grafen von seiten der Ritterschaft, der erst 1784 durch einen Zusatz, der dem Land galt, erweitert wurde, sowie die alleinige Verpflichtung der städtischen Landtagsmitglieder gegenüber ihrem jeweiligen Magistrat. Im übrigen zeige auch die Geschichte, daß die Landstände sich lediglich ihren ständischen Interessen, nicht aber denen des Landes, das allein vom Landesherrn repräsentiert wurde, verpflichtet fühlten<sup>37</sup>.

---

33 Landesbeschreibung (1786), S. 42.

34 Birtsch (1969), S. 52.

35 Landesbeschreibung (1786), S. 42. Vgl. Bulst/Hoock, Volkszählungen (in diesem Band).

36 Siehe oben Anm. 7 und 8.

37 Clostermeier (1817) S. 22 § 36 u. 37.

Diese Invektive gipfelt in dem schwerwiegenden Vorwurf, daß den Ständen "zu allen Zeiten die Erhaltung, Benutzung und Erweiterung ihrer Standes-Prärogativen mehr als die Vertretung der Gesamtheit der Unterthanen in ihrem ungetheilten Interesse am Herzen lag, ja selbst aus jenen Standesvorzügen eine Opposition hervorging, welche die Wohlfarth des Ganzen weit mehr verhindert, als befördert hat". Wenn Antze dem entgegenhielt, daß bisher "alle Unterthanen, mithin auch die des Bauernstandes, durch sie vertreten seyen", so stützte er sich auf zahlreiche unwidersprochen gebliebene Selbstaussagen der Stände auf Landtagen<sup>38</sup>. Daß dem nicht ganz so ist und daß dieser Ausspruch zumindest nicht widerspruchlos akzeptiert wurde, zeigt auch die Auseinandersetzung auf dem Landtag von 1691, als die Stände auf Bezahlung ihrer Spesen durch das Land drängten, da sie, immer wenn sie zu einem allgemeinen Landtag zusammen kamen, "nicht der Statuum sondern vornemlich Seiner Hochgräflichen Gnaden und dero Landes gemeiner nutz und interesse vorgestellet" hätten. Von gräflicher Seite blieb diese Behauptung allerdings nicht unwidersprochen, da die Stände ganz im Gegenteil "privata Gravamina" in den Vordergrund gestellt und dadurch die "publica (Gravamina, N. B.) verhindert" hätten<sup>39</sup>.

Daß die Stände durch ihre Mitwirkung bei der Steuerfestsetzung das ganze Land betreffende Entscheidungen fällten, liegt auf der Hand. Zumindest in diesem Sinne konnte sich der Adel 1792 durchaus korrekt, wie eingangs zitiert, als Repräsentant der Untertanen des platten Landes bezeichnen<sup>40</sup>. Wie ist jedoch die Mitarbeit der Stände bei der Lenkung des Landes außerhalb der Steuerfragen im Rahmen ihres *votum consultativum* zu bewerten?

---

38 Ibid. S. 23 § 37, Antze (1819) § 42. Zur Situation im 17. Jahrhundert vgl. Barge (1958), S. 140.

39 StA Detmold L 9 Bd. 19 fol.88r u. 170v; vgl. Stadtarchiv Blomberg III B VII a 2 Bd. 1 Teil 3 (17.6.1691).

40 Siehe oben Anm. 5.

### III. Ständische Mitregierung: Möglichkeiten und Grenzen

Aus den zahlreichen Beratungsgegenständen der landtäglichen Arbeit im 18. Jahrhundert sollen einige wichtige, das gesamte Land betreffende Probleme zur Analyse des wechselhaften Verhältnisses von Landesherrn und Ständen herangezogen werden. Dabei ist es für Simon August charakteristisch, daß er anders als seine Vorgänger sehr viel bereitwilliger offene Konflikte zwischen Ständen und Regierung zu vermeiden suchte und gegebenenfalls Reformvorhaben zurückstellte oder gar ganz aufgab, wenn er feststellen mußte, daß seine Vorstellungen bei den Ständen keine Zustimmung fanden.

Da Wohlfahrt und gemeiner Nutzen praktisch alles umfaßt, ist die Vielfalt der auf dem Landtag behandelten Gegenstände groß. Der Anfang des Jahrhunderts ist geprägt von der gegen den Willen der Stände von Friedrich Adolph durchgesetzten Aufstellung einer eigenen lippischen stehenden Truppe sowie dem Ausbau der Landesmiliz. Dabei waren es vor allem die Städte, die ihren Widerspruch massiv vortrugen, da sie sich sowohl vor der militärischen Macht des Grafen als auch vor den wachsenden finanziellen Belastungen fürchteten, während die Ritterschaft sich auch gewisse Vorteile davon versprach, z. B. bei der Besetzung von Offiziersstellen. Als es zu keiner Einigung kam, wurde die Zusammenarbeit mit dem Grafen in Form von Landtagen weitgehend eingestellt und der Landtag - wie gezeigt - bis auf wenige Jahre nicht mehr einberufen<sup>41</sup>.

Ein zentrales Anliegen der Regierung Simon Augusts war die Erfassung der Bevölkerung, des Besitzstandes sowie der Berufs- und Aktivitätsstruktur. Angesichts des Widerstandes der Landstände, die vor allem fiskalische Auswirkungen und Mißbräuche vermeiden wollten, wurden nach ersten Zählungen 1769 und 1776 weitergehende Pläne zu einer Institutionalisierung der Volkszählungen fallengelassen<sup>42</sup>. Aber auch Gegenstände von scheinbar geringerer Wichtigkeit wie der sonntägliche Besuch des Gottesdienstes sowie die Einhaltung der angeordneten Buß- und Bettage<sup>43</sup>, die Verwendung von Tannenholz zur Herstellung

---

41 Barge (1957), S. 83ff.

42 Bulst/Hoock, Volkszählungen.

43 Landesverordnungen Bd. 2 (1781), S. 114ff. (1763).

von Särgen anstelle des kostbaren knappen Eichenholzes<sup>44</sup> oder der nach Ansicht der Regierung schädliche Genuß von Kaffee<sup>45</sup> waren Gegenstände erbitterter, z. T. in sehr scharfem Ton geführter Kontroversen.

"Jahrhundertprobleme" waren zum Beispiel das *ius indigenatus* und die Erstellung eines Landeskatasters - Probleme, die fast regelmäßig unter den Landtagsgegenständen wieder auftauchen. Das *ius indigenatus*, also das vorrangige Recht der einheimischen Bevölkerung auf Anstellung durch den Grafen anstelle der Beschäftigung von "Ausländern", d. h. Nichtlippern, war ein schon vor dem 18. Jahrhundert vom Grafen immer wieder auf Landtagen eingefordertes ständisches Recht, für das sie sich einsetzten<sup>46</sup>. Die Nützlichkeit der Erstellung eines Katasters war spätestens seit Friedrich Adolph zwischen Regierung und Ständen unbestritten. Doch die Probleme, die sich aus den Meinungsverschiedenheiten über die Art der Durchführung ergaben, daß nämlich die adligen Güter von der Katastrierung ausgenommen sein sollten, daß zwar Bodenklassen - also eine Bonitierung des Besitzes - bei der Aufnahme gemacht werden sollte, ohne jedoch die am Boden haftenden grundherrlichen Lasten mit aufzunehmen, ohne die eine gerechte Besteuerung aufgrund des katastermäßig ausgewiesenen Grundbesitzes gar nicht möglich war, führten dazu, daß sich die Diskussion und die Arbeiten am Kataster hinzogen, ehe alle diese Hindernisse auf vielen Landtagen zwischen Regierung und Ständen ausgeräumt waren. Erst 1783 konnte eine umfassende Katasterverordnung erlassen werden<sup>47</sup>. Andere wichtige Probleme konnten gar nicht gelöst werden. Die geplante Teilung der Gemeinheiten und die Aufhebung der Leibeigenschaft scheiterten hingegen am Einspruch der Stände, da eine Einigung nicht erzielt werden konnte und Simon August vor Zwangsmaßnahmen

---

44 Ibid. S. 71f. (1754); Clostermeier (1817) S. 44f. § 70.

45 Landesverordnungen Bd. 2 (1781), S. 201 (1765) u. 432 (1771).

46 Kittel (1978), S. 143. Stadtarchiv Blomberg III B VII a 2 Bd. 1 Teil 3 (4.5.1688); StA Detmold L 9 Bd. 25 fol.80v (1716). Strecke (1984), S. 281 Anm. 13; Engeleit/Rothe (1989), S. 1-32. Zum Indigenat siehe auch die Ausführungen von H. Dahlweid (in diesem Band).

47 Barge (1958), S. 127. Landesverordnungen, Bd. 1 (1779), S. 766 (1722) u. 793 (1723) u. bes. Bd. 3 (1789), S. 58ff. (1783) u. Lippisches Intelligenzblatt, 34. Stück vom 23.8.1783 S. 30ff. Schiefer (1964), S. 129 u. dies. (1963), S. 105ff. Vgl. Bulst/Hoock, Volkszählungen (in diesem Band) Anm. 49.

zurückschreckte<sup>48</sup>. Der Fürstin Pauline blieb es vorbehalten, in der Zeit während der Aussetzung des Landtags 1808 beide zweifellos auch zum wirtschaftlichen Nutzen des Landes gereichende Reformversuche ihres Schwiegervaters zu realisieren<sup>49</sup>.

Es würde zu weit führen, einen auch nur annähernd vollständigen Katalog der wichtigen, die Regierungen immer wieder beschäftigenden Probleme hier vorzustellen und die entsprechenden Landtagsauseinandersetzungen zu analysieren. Doch können die zitierten Fälle durchaus als repräsentative Grundlage für die Untersuchung der Frage nach Zusammenarbeit und Konflikt zwischen Landesherrn und Ständen sowie nach der politischen Leistung des lippischen Landtags im 18. Jahrhundert gelten.

In der Verteidigung gegenüber den Angriffen der Regierung durch Clostermeier definierte der ständische Wortführer Antze auch das Selbstverständnis der Stände: "Die Wirksamkeit der Stände ist, ihrer Natur nach, mehr negativ als positiv, mehr hemmend als handelnd; aber eben dadurch wird die ruhige, umsichtige, Prüfung veranlaßt und gleichsam erzwungen, welcher auch das Fürstenthum Lippe Verordnungen verdankt, die als Muster aufgestellt werden können. ... Die Stände sollen nicht zu widersprechen, die Regierungen aber nicht zu überraschen - suchen"<sup>50</sup>. Es ist sicher wichtig, diese eigene Sicht der Rolle der Stände angesichts der vor allem seit Simon August erfolgreichen Oppositionspolitik der Stände bei unserer Analyse nicht aus dem Blick zu verlieren. Die kontinuierliche Abhaltung der Landtage seit 1747 ist nur ein äußeres Zeichen für die gewandelte Einstellung der Regierung unter Simon August gegenüber ihren Ständen. Während vorher ständischer Widerspruch häufig ins Leere lief und durch die Aussetzung der Landtage praktisch mit ihrer Entmachtung beantwortet wurde, war die gräfliche Regierung Simon Augusts aus ihrer häufigen Zurückhaltung gegenüber den Ständen heraus und aus ihrer Scheu, im Konfliktfall gegen die Stände zu entscheiden, dazu gezwungen, auf viele Reformbestrebungen zur Förderung der Wirtschaft oder zur Verbesserung der Landwirtschaft zu verzichten.

---

48 Schiefer (1964), S. 111ff. u. 116.

49 Vgl. Lippisches Intelligenzblatt vom 7. Januar 1809. Vgl. Clostermeier (1817), S. 79f. § 106. Kiewning (1930), S. 214ff. u. 222ff. Vgl. Schiefer (1964), S. 125f.

50 Antze (1819), § 75.

Die unermüdliche Aktivität der Regierungsarbeit unter Simon August und das beständige Bemühen, die desolate Situation des völlig verschuldeten Landes zu verbessern, spiegeln sich rein äußerlich schon in der Zahl der Landesgesetze, die von ihm erlassen wurden. Mit 341 Gesetzen in seinen sechsunddreißig Regierungsjahren erreichte er fast das Vierfache der Zahl, die von seinen Vorgängern in fünfzig Jahren erlassen wurden<sup>51</sup>. Gleichwohl blieben seine Reformversuche vielfach Stückwerk, selbst wenn sie die Basis für die finanzielle Gesundung des Landes unter seinen Nachfolgern bildeten. Viele seiner Maßnahmen, wofür die Volkszählungen nur ein Beispiel sind, bedeuteten im Vergleich zu früher einen sehr viel stärkeren Eingriff der Obrigkeit in viele Tätigkeitsbereiche, in Sitte und Moral, ins tägliche Leben, aber auch in die bestehenden Feudalrechte ebenso wie in soziale Belange oder ins Gesundheitswesen. Statt Fortschreibung des Überkommenen, was unter seinen Vorgängern die Regel gewesen war, versuchte die Regierung Simon Augusts zu erfassen, zu regulieren, zu vereinheitlichen und zu verändern. Die natürlichen Ressourcen des Landes sollten genutzt, aber nicht vergeudet werden. Statt Verschwendung wurde möglichst zweckmäßige und sparsame Ausnutzung angestrebt.

Der Konflikt mit den Ständen war trotz ihrer grundsätzlich positiven Einstellung gegenüber Simon August und seinem Regierungsstil, der im Unterschied zu dem seiner Vorfahren das Landesinteresse den persönlichen Interessen überordnete, was auch nach außen bei der Einschränkung der Kosten seiner Hofhaltung sichtbar wurde, geradezu zwangsläufig. Ihr wichtigstes Argument gegenüber den obrigkeitlichen Eingriffen war die Bewahrung der Freiheit, weshalb "keine Regierung befugt ist, die Freyheit der Unterthanen ohne Noth zu beschränken", wie Antze 1819 formulierte<sup>52</sup>. Zum Konflikt über den Kaffeeverbrauch, die Benutzung von Eichensärgen oder zur Verordnung von Trauerkleidung, die ebenfalls heftig umstritten war, äußerte er sich ganz in diesem Sinne: "Lasse man die Unterthanen doch selbst dafür sorgen, ob sie sich schwarz oder weiß kleiden; ob sie Kaffee oder Bier trinken wollen. Solche Vorschriften scheinen unter der Würde der

---

51 Dies ergibt eine Auszählung der von 1697 bis 1747 erlassenen Landesverordnungen (87) im Vergleich zu denen von Simon August von 1747-1782 erlassenen Landesverordnungen.

52 Antze (1819), § 91.

Staatsgewalt zu seyn, die dadurch leicht compromittirt wird"<sup>53</sup>. Sicher werden im Bereich des Handels und Gewerbes, bei der Verhinderung der Einrichtung einer Legge und einer Bleiche<sup>54</sup> vor allem von den Städten handfeste eigene wirtschaftliche Interessen als Motive für den wortreichen, auf den Freiheitsgrundsatz pochenden Widerspruch angesehen werden müssen. Der Ritterschaft wiederum, für die übrigens häufig Ausnahmeregelungen gefordert wurden, kam jeder landesherrliche Versuch zu Agrarreformen ungelegen, da sie auch die leibeigenen Kötter betreffen sollten und somit nicht ohne Auswirkungen auf sie selbst blieben. Doch geht man sicher fehl in der Annahme, daß alle Hinweise der Stände darauf, daß Belehrung und gute Aufklärung zum Beispiel in den seit 1767 erscheinenden lippischen Intelligenzblättern allemal besser als "Polizey" seien, nur vorgeschobene Argumente zur Durchsetzung von Standesinteressen waren. Daß vieles entbehrlich sei und deshalb unterbleiben solle, anderes erst gründlicher Prüfung z.B. durch Einsetzung einer Kommission bedürfe, daß erst Gutachten erstellt werden müßten etc., bevor irgendwelche Maßnahmen ergriffen werden könnten, sind weitere Argumente, die letztlich zur Aussetzung bzw. zur Absetzung von Regierungsplänen führten. Nur selten, wie im Falle der Gottesdienstordnung, wo der Graf die Stände bitter tadelte und deren letztlich auf Vergeudung von Arbeitskraft der Bauern zielendes Argument scharf zurückwies, setzte Simon August seine Absichten unverändert durch.

#### IV. Aporie des Dualismus

Versuchen wir zum Schluß eine Antwort in der eingangs zitierten Kontroverse über die Rolle der Ständevertretungen nur für den lippischen Landtag zu geben. Die von Antze angeführte hemmende Funktion der Landstände beschreibt korrekt die Haltung der Stände. In gewisser Weise war sie ihnen jedoch geradezu von der Verfassung vorgegeben. Ohne eigentliches Initiativrecht blieben sie beschränkt auf die Rolle einer in ihren rechtlichen Möglichkeiten zwar beschränkten Op-

---

<sup>53</sup> Ibid. § 90 u. 91.

<sup>54</sup> Vgl. Bulst/Hoock, Volkszählungen (in diesem Band); Schiefer (1964), S. 105.

position, die jedoch gegenüber einem um Konsens bemühten Landesherrn stark an Einfluß gewinnen mußte.

Daß die Stände in dieser Funktion durchaus auch mißbräuchlich nur am eigenen Interesse orientiert und keineswegs im Interesse der vorgeschützten Landeswohlfahrt handelten, wird nirgends deutlicher als bei den Differenzen zwischen den beiden Ständen. Nicht nur im Falle der Beteiligung an den finanziellen Belastungen des Landes von seiten der weitgehend von Abgaben befreiten Ritterschaft kam es zu heftigen zwischenständischen Konflikten<sup>55</sup>. Die in Handel und Gewerbe liegenden städtischen wirtschaftlichen Interessen divergierten häufig von den im Agrarsektor liegenden Interessen der Ritterschaft, was ebenfalls zu Konflikten führte. Hier oder wie im Falle der von der Ritterschaft befürworteten, von den Städten aber aus Autonomiegründen 1753 abgelehnten Armenordnung<sup>56</sup> konnten auch ständische Sonderinteressen bewirken, daß Reformen der Regierung unterblieben.

Aufgrund des Gesagten könnte man geneigt sein, dem Vorwurf von Clostermeier recht zu geben, daß die ständige Opposition der Stände und ihre Eingriffe in die landesherrlichen Rechte das Ziel verfolgten, die landesherrliche Macht zu beschränken und die eigenen Rechte zu erweitern. Hat er jedoch Recht, wenn er eine gleichsam harmonische Zusammenarbeit von Regierung und Ständen in der - wohl fernerer - Vergangenheit einer prinzipiellen, von egoistischen Interessen an Machterhalt und Machterweiterung getragenen ständischen Politik in der Gegenwart gegenüberstellt, wenn er schreibt: "Es gab Perioden, in welchen die Wirksamkeit der Stände von Ritterschaft und Städten segensvoll war. Wie konnten dieselben aber das Zutrauen der Landesregenten in fernerer Anspruch nehmen, seitdem sie sich von einem beständigen Oppositions-Geist hinreißen ließen, die stärksten Eingriffe in die landesherrlichen Rechte wagten, nur auf die Beschränkung der landesherrlichen Macht und die Erweiterung ihrer eigenen Rechte hinarbeiten und sich ihrer Landesherrschaft, wenn gleich nicht dem Nah-

---

55 Barge (1958), S. 139f. Stadtarchiv Blomberg III B VII a 2 Bd. V (18. Januar 1766) u. StA Detmold L 9 Bd. 44 fol. 241v-242r (Eingabe der Städte, Prozeß mit der Ritterschaft über deren Beteiligung an den Reichs- und Kreissteuern, unter Hinweis auf Protokolle von 1729).

56 Clostermeier (1817), S. 42 § 66; Antze (1819), § 87.

men, doch der That nach als Mitregenten gleich zu stellen suchten"<sup>57</sup>. Bei näherer Prüfung wird man nicht umhin können, hinter den formelhaft klingenden Begründungen der Stände und ihrem Insistieren auf einem guten Einvernehmen zwischen Haupt und Gliedern, also zwischen der Landesherrschaft und den Ständen, auch ein durchaus echtes politisches Anliegen zu erkennen. Auch ein differenziertes Auftreten gegenüber der Landesherrschaft und ihrer Politik wird man ihnen kaum absprechen dürfen. In Reaktion auf die Politik der Landesherrschaft waren sie durchaus in der Lage, ihr Vorgehen gewandelten Verhältnissen anzupassen und entsprechend zu handeln, wie ein Vergleich ihres Auftretens unter der Regierung von Simon August mit der ersten Hälfte des Jahrhunderts zeigt. Wenn viele der hochgestellten Erwartungen Simon Augusts dem Konflikt mit den Ständen zum Opfer fielen, so ist dies allerdings nicht allein den Ständen anzulasten, die als konservativer Hemmschuh gleichsam einen Verfassungsauftrag erfüllten, sondern auch der Landesherrschaft, die davor zurückschreckte, Maßnahmen, die sie als richtig und der Landeswohlfahrt dienlich ansah, auch angesichts eines verfassungsrechtlich irrelevanten Widerspruchs der Stände zum Wohle des Landes durchzusetzen. So wird man - zumindest für Lippe - weder der positiven Einschätzung von Carsten noch der negativen von Hartung uneingeschränkt zustimmen können. Die Verantwortung für Rückschläge und Fehlentwicklungen ist sicher Ständen und Landesherrschaft anzulasten und hat ihren Grund letztlich in einer im 19. Jahrhundert überwundenen Verfassungsstruktur des Landtages im alten Reich.

---

<sup>57</sup> Clostermeier (1817), S. 35 § 54.